

# RS Vwgh 1988/5/30 86/15/0119

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.05.1988

## Index

UStG

32/04 Steuern vom Umsatz

## Norm

UStG 1972 §16

UStG 1972 §16 Abs1

UStG 1972 §4

## Rechtssatz

§ 16 UStG 1972 beruht auf dem Grundsatz, daß der Unternehmer - ohne Rücksicht darauf, ob er seine Umsätze nach vereinbarten oder vereinnahmten Entgelten versteuert - letzten Endes nur jenes Entgelt zu versteuern hat, das ihm wirtschaftlich tatsächlich zugeflossen ist, also endgültig gezahlt wurde. Voraussetzung für die im § 16 Abs 1 UStG 1972 normierte Berichtigungspflicht ist daher ein steuerpflichtiger Umsatz, dessen Bemessungsgrundlage nachträglich eine Änderung - wie etwa eine Entgeltminderung - erfahren hat. Bilden die Lieferung der Ware und die Überlassung der Warenumschießung eine einheitliche Leistung, so stellt die Rückerstattung des Pfandgeldes grundsätzlich eine Entgeltminderung dar.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1986150119.X01

## Im RIS seit

28.08.2019

## Zuletzt aktualisiert am

28.08.2019

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)